

Merkblatt

Die Berücksichtigung von Kinderziehungszeiten sowie die Zahlung des Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlages

Vorbemerkungen

Hinsichtlich der Beurteilung von Kindererziehungszeiten ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Kindern die vor dem 01.01.1992 und nach dem 31.12.1991 geboren worden sind.

Wurde ein Kind vor dem 01.01.1992 während eines Beamtenverhältnisses geboren, so gelten gem. § 93 Abs. 5 S.1 NBeamtVG i.V.m. § 6 Abs. 1 BeamtVG (in der am 31.12.1991 gültigen Fassung) die ersten 6 Monate ab der Geburt als voll ruhegehaltfähig (unabhängig von etwaigen Teilzeiten oder Beurlaubungen).

Für nach dem 31.12.1991 oder nicht während eines Beamtenverhältnisses geborene Kinder ist ein Anspruch auf die Gewährung eines Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlages (KEZ und KEEZ) gem. § 58 Abs. 1 NBeamtVG möglich.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag kann auch für vor dem 01.01.1992 geborene Kinder gewährt werden, soweit Erziehungs- oder Pflegezeiten nach dem 31.12.1991 vorliegen.

Die Zuschläge sind Teil des Ruhegehaltes und somit auch um einen etwaigen Versorgungsabschlag zu mindern.

Kindererziehungszuschlag (KEZ) - § 58 Abs. 1 NBeamtVG

1. KEZ für nach dem 31.12.1991 geborene Kinder

Hat eine Beamtin / ein Beamter ein nach dem 31.12.1991 geborenes Kind erzogen, so erhöht sich das Ruhegehalt für jeden Monat einer ihr / ihm zugeordneten Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 36 Kalendermonaten (spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet).

Werden mehrere Kinder gleichzeitig erzogen, verlängert sich die Kindererziehungszeit für jedes Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung, sodass für jedes erzogene Kind bis zu 36 Kalendermonate berücksichtigungsfähig sind.

2. KEZ für vor dem 01.01.1992 außerhalb eines Beamtenverhältnisses geborene Kinder

Hat eine Beamtin / ein Beamter ein vor dem 01.01.1992 außerhalb eines Beamtenverhältnisses geborenes Kind erzogen, so erhöht sich das Ruhegehalt für jeden Monat einer ihr / ihm zugeordneten Kindererziehungszeit um einen Kindererziehungszuschlag. Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt und endet nach 12 Kalendermonaten (spätestens jedoch mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet).

Werden mehrere Kinder gleichzeitig erzogen, verlängert sich die Kindererziehungszeit für jedes Kind um die Anzahl der Kalendermonate der gleichzeitigen Erziehung, sodass für jedes erzogene Kind bis zu 12 Kalendermonate berücksichtigungsfähig sind.

3. Ausschluss des KEZ

Unabhängig vom Geburtsdatum steht der KEZ jedoch nicht zu, wenn die Beamtin / der Beamte wegen der Erziehung des Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig (§ 3 S. 1 Nr. 1 SGB VI) war und die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

4. Höhe des KEZ

Die Höhe des KEZ ergibt sich aus der Anlage zum NBeamtVG. Derzeit beträgt der KEZ für jeden Monat der Kindererziehungszeit 2,88 € (Stand 01.03.2021).

Bei einer beispielhaft angenommenen Kindererziehungszeit von 36 Monaten ergäbe sich somit ein monatlicher KEZ von 103,68 € (36 Kalendermonate x 2,88 €).

Kindererziehungsergänzungszuschlag (KEEZ) - §58 Abs. 5 NBeamtVG

1. KEEZ für Zeiten nach dem 31.12.1991

Für Zeiten der zugeordneten Kindererziehung oder -pflege, die nach dem 31.12.1991 liegen und für die kein KEZ zusteht, kann ein Anspruch auf einen KEEZ bestehen. Hier sind nur Zeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr eines Kindes zu berücksichtigen (bei Pflegezeiten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr). Voraussetzung für den Anspruch ist, dass

- a) entsprechende Erziehungs- oder Pflegezeiten mehrerer Kinder zusammentreffen (Mehrkindfall) *oder*
- b) die entsprechende Erziehungs- oder Pflegezeit für ein Kind mit einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit in einem Beamtenverhältnis zusammenfällt (Einkindfall) *oder*
- c) die entsprechende Erziehungs- oder Pflegezeit für ein Kind mit der nicht erwerbsmäßigen Pflege einer anderen pflegebedürftigen Person zusammenfällt (Einkindfall).

Sind für einen Zeitraum sowohl die Voraussetzungen für einen Einkindfall als auch für einen Mehrkindfall gegeben, so wird der KEEZ für einen Mehrkindfall gezahlt.

Das Geburtsdatum des Kindes ist im Gegensatz zum KEZ unerheblich.

Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege einer pflegebedürftigen Person (§ 14 SGB XI) sind nur zu berücksichtigen, soweit eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der Pflege vorlag.

2. Höhe des KEEZ

Die Höhe des KEEZ ergibt sich aus der Anlage zum NBeamtVG. Derzeit beträgt der KEEZ für jeden Monat der Kindererziehungszeit 0,73 € (Einkindfall) bzw. 0,96 € (Mehrkindfall) (Stand 01.03.2021).

Bei einer beispielhaft angenommenen Kindererziehungszeit von 120 Monaten (Einkindfall) ergäbe sich somit ein monatlicher KEEZ von 87,60 € (120 Kalendermonate x 0,73 €).

Begrenzung der Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschläge (KEZ/KEEZ)

1. Begrenzung durch Vergleich des erdienten Ruhegehaltes mit der Mindestversorgung

Ist die Summe aus dem erdienten Ruhegehalt und dem KEZ/KEEZ geringer als die Mindestversorgung, so ist die Mindestversorgung und kein KEZ zu zahlen.

Übersteigt die Summe aus dem erdienten Ruhegehalt und dem KEZ/KEEZ die Mindestversorgung, das erdiente Ruhegehalt ohne KEZ/KEEZ die Mindestversorgung jedoch nicht, so sind die Mindestversorgung und gekürzte Zuschläge zu zahlen.

Die reduzierten Zuschläge ergeben sich aus der Differenz zwischen dem erdienten Ruhegehalt erhöht um den KEZ/KEEZ und der Mindestversorgung.

2. Begrenzung durch Vergleich des erdienten Ruhegehaltes mit dem Höchstruhegehalt

Ist die Summe aus KEZ/KEEZ und dem erdienten Ruhegehalt ohne Zuschläge höher als das Höchstruhegehalt, so sind die Beträge soweit zu kürzen, dass das Höchstruhegehalt nicht überschritten wird.

Hinweis:

Dieses Merkblatt steht unter dem Vorbehalt, dass sich die ihm zu Grunde liegende Rechtslage nicht ändert. Es sind nur die grundlegendsten Punkte dargestellt, um die Systematik zu verdeutlichen. Ansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.